

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Kontakt:
ROVG Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der VVR
Deinhardpassage 1
56058 Koblenz
Telefon: 0261/1307-10362
Telefax: 0261/1307-18010
Internet: www.vvr-rp.de
E-Mail: hartmut.mueller-rentschler
@ovg.mjv.rlp.de

Reform der richterlichen Mitbestimmungsrechte in Rheinland-Pfalz Thesen zum Positionspapier der VVR

Die im beigefügten Positionspapier der VVR enthaltenen Reformvorschläge lassen sich wie folgt in **Thesen** zusammenfassen:

(1.) Richterwahlausschuss:

- Der Aufgabenkreis des Richterwahlausschusses sollte auf die Mitwirkung bei der Versetzung von Richterinnen und Richtern in Beförderungsjahrgänge erweitert werden.
- Die Zahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss sollte auf insgesamt fünf (mindestens aber auf insgesamt vier) erhöht werden, wovon vier (mindestens aber drei) als nicht ständige richterliche Mitglieder aus dem Gerichtszweig kommen sollten, für den die Wahl stattfindet.
- Auch Richterinnen und Richter aus den Fachgerichtsbarkeiten sollten zu ständigen richterlichen Mitgliedern im Richterwahlausschuss wählbar sein.
- Die richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss sollten von der Richterschaft direkt gewählt werden.
- (ggf. bei Ablehnung einer Direktwahl:) In § 18 LRiG sollte geregelt werden, dass in der Vorschlagsliste für die richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss Frauen und Männer nach Möglichkeit in gleicher Zahl berücksichtigt werden sollen.
- In § 22 Abs. 1 LRiG sollte geregelt werden, dass bei der Abstimmung im Richterwahlausschuss Stimmenthaltungen nicht zulässig sind

(alternativ: dass Stimmenthaltungen im Ergebnis wie Ablehnungen behandelt werden) und dass für die Zustimmung des Richterwahlausschusses die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich ist.

- Es sollte ein schriftliches Verfahren für einfach gelagerte Fälle eingeführt werden.
- In § 19 LRiG sollte ein Verfahren zur Selbstablehnung normiert werden.

(2.) Präsidialrat:

- In § 52 Abs. 2 Satz 2 LRiG sollte geregelt werden, dass in Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 LRiG bei Versetzungen in andere Gerichtsbarkeiten auch der Präsidialrat der aufnehmenden Gerichtsbarkeit zu beteiligen ist.
- In § 53 Abs. 2 Satz 2 LRiG sollte klarstellend geregelt werden, dass der Präsidialrat auch zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern als der/dem vorgeschlagenen Stellung nehmen und Gegenvorschläge machen kann.
- Für die Beteiligungstatbestände nach § 52 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 LRiG sollte anstelle des in § 54 LRiG vorgesehenen Einigungsgesprächs geregelt werden, dass im Falle der Nichtzustimmung des Präsidialrats zum Vorschlag des Ministers/der Ministerin der/die Vorsitzende des Präsidialrats die abweichende Auffassung des Präsidialrats im Richterwahlausschuss vortragen kann.
- In § 52 Abs. 1 LRiG (Zuständigkeiten des Präsidialrates) sollten die Nrn. 6 und 7 gestrichen sowie in einer neuen Nr. 6 vorgesehen werden, dass der Präsidialrat bei der Erstellung von Beurteilungsrichtlinien zu beteiligen ist.

(3.) Hauptrichterrat:

- Im Landesrichtergesetz sollten nach dem strukturellen Vorbild der Regelungen des niedersächsischen Landesrichtergesetzes die Aufgabenbereiche des Hauptrichterrates eigenständig und nach Mitbestimmungs- und Mitwirkungsaufgaben differenzierend geregelt werden.
- Dabei sollte explizit eine Mitwirkung des Hauptrichterrates bei der Einführung von Personalbedarfsberechnungssystemen eingeführt werden.
- Die volle richterliche Mitbestimmung in allgemeinen personellen Angelegenheiten sollte mit Ausnahme der Beteiligung bei der Erstellung von Beurteilungsrichtlinien auf den Hauptrichterrat übertragen werden.

- Es sollte eine Abgrenzung der Zuständigkeiten von Hauptrichterrat und örtlichen Richterräten geregelt werden.

(4.) Örtliche Richterräte:

- Auch für die örtlichen Richterräte sollten im LRiG anstelle einer Verweisung auf Vorschriften des LPersVG die Mitbestimmungstatbestände nach dem Vorbild der §§ 20, 21 des niedersächsischen Landesrichtergesetzes enumerativ aufgezählt werden.
- Es sollte geregelt werden, dass der örtliche Richterrat auch bei der Betrauung von Richterinnen und Richtern mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung sowie bei der Verleihung eines anderen Richteramtes i. S. v. § 27 Abs. 2 DRiG anzuhören ist.
- In § 40 Abs. 1 LRiG sollte geregelt werden, dass bei Gerichten mit weniger als 15 Richterinnen und Richtern für den nur aus einem Richter/einer Richterin bestehenden örtlichen Richterrat stets auch ein Vertreter/eine Vertreterin zu wählen ist.

(5.) Wahlverfahren:

- Die sich aus § 26 Abs. 1 Satz 3 LRiG sowie ergänzend aus § 18 Abs. 2 WOLRiG ergebende Wahlpflicht bei der Wahl der Richtervertretungen sollte entfallen, ebenso die sich aus diesen Vorschriften ergebende Verpflichtung, so viele Namen auf dem Stimmzettel anzukreuzen oder einzutragen, wie Personen zu wählen sind.
- In § 26 Abs. 1 Satz 3 LRiG sollte lediglich geregelt werden, dass die Wahlberechtigten höchstens so viele Stimmen abgeben dürfen, wie jeweils Richterinnen und Richter zu wählen sind; § 18 Abs. 2 WOLRiG sollte dementsprechend gestrichen werden.
- Hinsichtlich der Wahlberechtigung bei der Wahl der Vorschlagsliste für die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses sollte die Beschränkung auf Lebenszeitrichter in § 18 Abs. 2 Satz 2 LRiG entfallen.
- Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Richterrat, zum Hauptrichterrat sowie als weiteres Mitglied des Präsidialrates sollte bestimmt werden, dass nur, aber auch alle wahlberechtigten Richterinnen und Richter auf Lebenszeit wählbar sind.
- §§ 18, 26, 27, 41 und 47 LRiG sollten bei ihrer Änderung soweit wie möglich an die diesbezüglichen Regelungen in § 21b Abs. 1 GVG angeglichen werden.

